

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

21. April 2009

Vernehmlassung zur Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220) Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliche Beurteilung

Durch die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) soll den Eltern bei einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht von Gesetzes wegen eingeräumt werden. Aktuell bedarf es eines gemeinsamen Antrages der Eltern auf das gemeinsame Sorgerecht. Es ist daher nicht selten, dass ein Ehegatte seine Zustimmung davon abhängig macht, dass ihm anderweitige Vorteile eingeräumt werden oder dass er die Zustimmung ohne Grund verweigert, was ein Quasi-Vetorecht bedeutet. Leidtragender ist dabei immer das Kind, welches für seine harmonische Entwicklung auch nach der Scheidung einer engen Beziehung zu beiden Elternteilen bedarf. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Zielsetzung der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Es dient dem Wohl des Kindes, dass künftig der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge sowohl bei geschiedenen wie auch bei nicht verheirateten Eltern gelten soll. Des Weiteren ist die Änderung des Artikels 220 StGB zu begrüssen, welcher vorsieht, dass künftig auch jene Person bestraft wird, welche sich weigert, das Kind der besuchsberechtigten Person zu übergeben. Die bestehende ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wird damit beseitigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die geplante Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Strafgesetzbuches nicht zu stark idealisiert wird. Auch wenn das Kindeswohl im Mittelpunkt des Scheidungsverfahrens steht,

hängt das Gelingen hauptsächlich von der Verständigungsfähigkeit der beiden Elternteile sowie den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Diese können sich in unserer schnelllebigen Zeit rasch verändern und damit neue Konflikte und Verfahren auslösen. Des Weiteren ist die Gleichstellung von Vater und Mutter zwar erstrebenswert, es ist jedoch zu bemerken, dass bereits im geltenden Recht keine rechtliche Vorzugsstellung der Mutter besteht. Dass das Sorgerecht in der Praxis jedoch mehrheitlich ihr zugeteilt wird, ist als Ausdruck der tatsächlich gelebten Verhältnisse und der sozialen Lebenswirklichkeit zu betrachten.

Die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird somit nicht allen bestehenden Problemen Abhilfe schaffen können. Die Erfahrungen im Ausland und die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien zeigen allerdings, dass der Prinzipienwechsel von der alleinigen zur gemeinsamen elterlichen Sorge nachweisbare positive Auswirkungen auf das Kind selbst zeitigt und diese gilt es unseres Erachtens zu fördern.

II. Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 134b und Artikel 298e Absatz 3 VE-ZGB

Gemäss den Artikeln 134b und 289e Absatz 3 VE-ZGB befindet die Kindesschutzbehörde über alle das Kind betreffenden Fragen, soweit diese nicht strittig sind. Besteht hingegen Uneinigkeit, fällt die Beurteilung in die Zuständigkeit des Gerichts. Diese Regelung besticht sicherlich durch ihre Einfachheit und Verständlichkeit, doch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche strittige Fälle – waren die Eltern verheiratet oder nicht – zwingend durch ein Gericht entschieden werden müssen. Nach heutiger Regelung ist die Vormundschaftsbehörde sowohl für Fragen der Kinderbelange in Fällen zuständig, in welchen sich die Eltern einig sind, als auch für die Regelung des persönlichen Verkehrs in strittigen Fällen. Begründet wird dies damit, dass die Vormundschaftsbehörde besser in der Lage sei, die Auswirkungen der verfügten Massnahmen auf das Kind zu beurteilen und schnelle Entscheide zu treffen. Aus dem Bericht geht nicht hervor, aus welchen konkreten Gründen von dieser Regelung abgewichen werden soll. Unseres Erachtens hat sich die geltende Regelung bis anhin bewährt und sollte beibehalten werden. Wir lehnen somit eine Änderung der bisherigen Regelung ab.

Artikel 309 VE-ZGB

Gemäss des Vorentwurfs sollen die Absätze 2 und 3 des Artikels 309 ZGB gestrichen werden. Artikel 309 ZGB soll jedoch nicht nur die Hilfe an die Mutter sicherstellen, sondern auch im Interesse des Kindes die Vaterschaft zur Feststellung bringen. Auf diese Regelung sollte auch in Zukunft nicht verzichtet werden, denn die Praxis zeigt, dass es immer wieder Mütter gibt, die den Vater ihrer Kinder nicht nennen wollen, was zu einer Kollision zwischen den Interessen der Mutter und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung führt. Unter Umständen wird dem Kind sogar der Unterhaltsanspruch vorenthalten und damit jegliche Basis von wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen. Sollte nun mit der angestrebten Revision die Möglichkeit dahinfallen, im Interesse des Kindes die Vaterschaft zu ermitteln, wird angeregt, diese bei den üblichen Kindesschutzmassnahmen einzubauen.

3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber